



### Beginn des amtlichen Teils

## Aus dem Inhalt:

### Amtlicher Teil

- Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2006
- Informationen aus dem Kreistag
  - Beschlüsse
- Informationen aus den Ämtern
  - Erlangung des Fischereischeines
  - Ausschreibung 7. Kunstwettbewerb
  - Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Scheiditz, Rodias Eineborn, Hellborn, Lippersdorf
- Jahresabschluss der Sparkasse Jena-Saale-Holzland per 31.12.2004

## Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2006

(Beschlüsse des Kreistages K 159-08/05;  
K 160-08/05 vom 15.12.2005)

Aufgrund des § 55 i. V. mit dem § 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), durch Gesetze vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2006 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

#### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen 66.182.600 €  
und Ausgaben mit 66.182.600 € und

#### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen 6.394.800 €  
und Ausgaben mit 6.394.800 € ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf **700.000 €** festgesetzt. Kredite für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **1.133.000 €** festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

### § 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **35,18%** festgesetzt. Das Umlagesoll der Kreisumlage beträgt **17.080.000 €**. Die Kreisumlage ist in 12 Monatsraten jeweils am 25. des laufenden Monats fällig.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000 €** festgesetzt. Für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft werden Kassenkredite in Höhe von **500.000 €** festgesetzt.

### § 6

Es gilt der vom Kreistag in der Sitzung am **15.12.2005** beschlossene Stellenplan.

### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Eisenberg, den 09. Januar 2006  
Saale-Holzland-Kreis

  
**Mascher**  
Landrat



Vorstehende Fassung der Haushaltssatzung des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 wurde dem Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Mit Schreiben vom 03. Januar 2006 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt gemäß §§ 55 Abs. 2, 59 Abs. 4, 63 Abs. 2, 114, 118, 123 Thüringer Kommunalordnung und § 28 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz

1. den Gesamtbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 700.000 € (§ 2 der Haushaltssatzung),
2. den in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.133.000 € sowie
3. die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 17.080.000 € und einem Hebesatz in Höhe von 35,18 vom Hundert (§ 4 der Haushaltssatzung)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

Der Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 liegt gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 114 Thüringer Kommunalordnung in der Zeit vom 31. Januar 2006 bis 17. Februar 2006 beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises in 07607 Eisenberg, Im Schloß, Haus 4, Zimmer 103, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

## Informationen aus dem Kreistag

Auf Einladung des Landrates trat am Donnerstag, dem 15. Dezember 2005, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 8. Sitzung zusammen. An der Sitzung nahmen 42 Kreistagsmitglieder, Gäste sowie 1 Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war öffentlich.

### Tagesordnung:

1. Vergabe der Umweltpreise des Saale-Holzland-Kreises 2005
2. Erneute Befassung mit der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“
3. Auflösung AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH
4. Haushaltsplanung 2006
  - 4.1. Antrag der SPD Fraktion zum Abriss der Baracke im Schlosshof und Einordnung der Kosten in den Finanzplan 2007
  - 4.2. Haushaltssatzung/-plan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2006
5. Antrag der SPD-Fraktion zur Sanierung der Staatlichen Regelschule Hermsdorf
6. Antrag der SPD-Fraktion zur Übertragung von Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde vom Landkreis auf Gemeinden
7. Genehmigung der Niederschrift der 7. Sitzung des Kreistages vom 28.09.2005
8. Anfragen
9. Informationen

Der Kreistag fasste folgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

- **Beschluss K 154-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt den Antrag der SPD-Fraktion die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt aufgrund von Dringlichkeit nach § 5 Absatz 6 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Kreistages zu ergänzen „Bedarfsplanungsverfahren für Kindertageseinrichtungen im Saale-Holzland-Kreis“ ab.
- **Beschluss K 155-08/05**  
**001** Der Beschluss der Kreistages K 435-28/04 vom 28.01.2004 – Gründung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ wird aufgehoben.  
**002** Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis gründen für die gemeinschaftliche Durchführung aller auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung den Kommunen übertragenen Aufgaben einen Zweckverband mit dem Namen „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“. Die als Anlage beigefügte Satzung des Zweckverbandes „Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland“ wird bestätigt.  
**003** Der in § 11 Abs. 4 der Satzung festgeschriebene Umlagemodus wird nach einem Jahr, nach Feststellung der durch die Aufgabenübertragung in den beiden Kommunen verursachten Kosten überprüft und gegebenenfalls geändert.  
**004** Der Landrat wird beauftragt, die Liquidität des Zweckverbandes in angemessener Weise und unter Beachtung der in § 11 Abs. 4 der Verbandssatzung festgelegten Quotierung abzusichern.
- **Beschluss K 156-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises stimmt dem in der Gesellschafterversammlung vom 27.10.2005 gefassten Beschluss zur Auflösung der AGO Aufbaugesellschaft Ostthüringen mbH uneingeschränkt zu.
- **Beschluss K 157-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt folgenden Antrag der SPD-Fraktion: „Für den Abriss der Baracke im

Schlosshof wird im Jahr 2006 der Abrissantrag gestellt und im Finanzplan 2007 werden die Kosten eingeplant.“ ab

- **Beschluss K 158-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt Antrag der SPD-Fraktion – den in § 4 der Haushaltssatzung festgeschriebenen Hebesatz der Kreisumlage um einen 1 Prozentpunkt auf 34,18 % für das Haushaltsjahr 2006 zu senken – ab.
- **Beschluss K 159-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan des Saale-Holzland-Kreises für das Haushaltsjahr 2006 einschließlich aller Anlagen.
- **Beschluss K 160-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den dem Haushaltsplan 2006 gemäß § 2 Abs. 2 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beigefügten Finanzplan mit dem ihm zugrunde liegenden Investitionsprogramm.
- **Beschluss K 161-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises lehnt nachfolgenden Antrag der SPD-Fraktion:  
**001** Alle geplanten Mittel in Höhe von 2,1 Mio. € laut Haushalt 2005 (Haushaltsstelle 2.2255, Investprogramm UA 2255) werden für die Sanierung der Staatlichen Regelschule Hermsdorf eingesetzt.  
**002** Sollten nach Vergabe der Aufträge entsprechend der Angebote Mittel frei sein, werden diese für die vollständige Sanierung der Heizung und der Fenster eingesetzt.  
**003** Freiwerdende Mittel aus günstigeren Angeboten als die Planungssummen von anderen Investitionsmaßnahmen werden für die Sanierung aller Fenster der Staatlichen Regelschule Hermsdorf eingesetzt.“ ab.
- **Beschluss K 162-08/05**  
Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die geänderte Niederschrift der 7. Kreistagssitzung vom 28.09.2005.

## Informationen aus den Ämtern

Schulverwaltungs- und Kulturamt

### Ausschreibung 7. Kunstwettbewerb

„Das Geheimnis der Versöhnung ist die Erinnerung“

ist das Thema des diesjährigen 7. thüringenweit ausgeschriebenen Kunstwettbewerbes. Dieses Zitat wurde in Anlehnung an den 200. Jahrestag der Doppelschlacht von Jena und Auerstedt und des damit verbundenen deutsch-französischen Jahres gewählt.

„Das Geheimnis der Versöhnung ist die Erinnerung“ ist eine jüdische Weisheit und dient in erster Linie der Bekundung von Friedens- und Verständigungswillen und damit natürlich auch einer Beschäftigung mit aktuellen Konflikten und Themen.

Gefragt sind dabei alle Techniken und Verarbeitungsweisen der Malerei und Plastik sowie Installationen und fotografische Arbeiten. Teilnehmen können alle Interessenten aus Thüringen, es gibt keine Altersbegrenzung.

Teilnehmer für den Kunstwettbewerb melden sich bitte bis zum 4. März 2006 telefonisch oder schriftlich bei Frau Walluks (Apfelboden e.V.), Leo-Sachse-Str. 44, 07749 Jena, Telefon: 0170/04103417 oder Frau Dechant (Landratsamt SHK), Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon 036691/70209.

Sie erhalten danach eine Teilnahmebestätigung und weitere Informationen zum Wettbewerb.

*Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!*

Ordnungsamt

## Bekanntmachung

Der Saale-Holzland-Kreis führt am **29.04.2006** eine Prüfung zur Erlangung des Fischereischeinens durch.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde des Saale-Holzland-Kreises, Postfach 1310, 07602 Eisenberg einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung sowie der eingezahlten Prüfungsgebühr ist dem Antrag beizufügen.

Umweltamt

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf und den Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Scheiditz und Rodias** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
2	195/2	Scheiditz	14	Trinkwasserleitung
2	195/3	Scheiditz	14	Trinkwasserleitung
2	198	Scheiditz	16	Quellfassung, Hochbehälter, Trinkwasserleitung
2	b197	Scheiditz	18	Trinkwasserleitung
2	32/1	Scheiditz	28	Trinkwasserleitung, Schiebergruppe, Unterflurhydrant
1	73/1	Rodias	51	Trinkwasserleitung

**Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 30.01.2006 bis 24.02.2006 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.**

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für **alle** am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenz

Abteilungsleiter Kreisentwicklung,  
Bauen und Umwelt

## Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde gemäß § 7 Abs.1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachR-DV) vom 20.12.1994 (BGBL. Teil I Nr. 92 S. 3900)

Durch den Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland, Rodaer Straße 47 in 07629 Hermsdorf wurden für die auf folgenden Grundstücken in den **Gemarkungen Eineborn, Hellborn und Lippersdorf** verlaufenden Leitungen bzw. Anlagen Anträge zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 24.12.1993 (BGBL. Teil I Nr. 70 S. 2192) gestellt:

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
6	922/2	Eineborn	64	Schutzstreifen für Abwasserleitung
6	922/3	Eineborn	64	Schutzstreifen für Abwasserleitung
7	878/3	Eineborn	81	Schutzstreifen für Abwasserleitung
6	824	Eineborn	248	Schutzstreifen für Abwasserleitung
7	878/2	Eineborn	272	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	328	Hellborn	73	Schutzstreifen für Abwasserleitung

Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Inhalt der Grunddienstbarkeit
4	330	Hellborn	83	Schutzstreifen für Abwasserleitung
4	333	Hellborn	84	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	24	Lippersdorf	6	Abwasserleitung
1	23	Lippersdorf	15	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	11/1	Lippersdorf	80	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	402/8	Lippersdorf	102	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	63	Lippersdorf	170	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	57	Lippersdorf	183	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	87/4	Lippersdorf	189	Abwasserleitung
4	87/1	Lippersdorf	189	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	12/8	Lippersdorf	218	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	402/4	Lippersdorf	240	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	402/6	Lippersdorf	240	Schutzstreifen für Abwasserleitung
1	10/1	Lippersdorf	276	Abwasserleitung

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen (Flurkarten mit Leitungsverlauf) können vom 30. 01. 2006 bis 24. 02. 2006 während der Sprechzeiten im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, 07607 Eisenberg, Gebäude Altstadt I, 2. Etage, Raum 207 bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV. Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluß des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182).

Die Eigentümer der o.g. Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG i.V.m. § 1 Satz 1 SachenR-DV ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 bestehenden Trink- und Abwasserleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen bereits entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand bis zum 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Ver- und Entsorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geregelt werden.

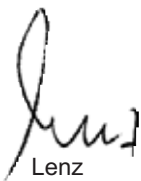
Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht allein damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als vom Unternehmen dargestellt.

Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg zu erheben. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsbehörde bereit.

Bei Vorlage eines Widerspruches wird die Eintragung des Widerspruches durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV im Grundbuch vorgenommen.



Lenz  
Abteilungsleiter Kreisentwicklung,  
Bauen und Umwelt



## Sparkasse Jena-Saale-Holzland

### Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland

#### Anstalt des öffentlichen Rechts

Der vollständige Jahresabschluss wurde am Dienstag, dem 29. November 2005, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt gemacht und liegt im Vorstandssekretariat der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Ludwig-Weimar-Gasse 5, 07743 Jena, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jena, 15. Dezember 2005

Der Vorstand

gez. Fischer    gez. Bothe    gez. Bückemeier    gez. von Keitz

## Ende des amtlichen Teils

### Impressum

**Herausgeber:** Saale-Holzland-Kreis

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

**Anschrift:**

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

**Druck:**

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

**Erscheinungsweise:**

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmals

**Allgemeine Bezugsbedingungen** (gültig ab 30.06.2005)

- I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe
- II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe
- III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter [www.saaleholzlandkreis.de](http://www.saaleholzlandkreis.de), Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 27.02.2006

Redaktionsschluss dafür: 10.02.2006